



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 3spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 10 Pfg.
erbittet Otto Hasert's
Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 22. Dezember.

A. Amtlicher Teil.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß Gewerbetreibende, welche für das neue Kalenderjahr einen Wandergewerbe- und Gewerbeschein nachgesucht und erhalten haben, diesen vielfach erst nach Ablauf von mehreren Monaten des neuen Jahres einlösen. Da der Umstand, daß der Wandergewerbe- und Gewerbeschein zur Einlösung bei der Ortsbehörde bereit liegt, den Gewerbetreibenden beim Handel ohne Schein von der Strafe nicht befreit, so wird den Gewerbetreibenden hiermit diesseits empfohlen, ihren neuen Schein **alsbald, jedenfalls vor Beginn des Wandergewerbebetriebes** im neuen Jahre einzulösen.

Die ländlichen Ortsbehörden des Kreises werden hiermit ersucht, den in Frage kommenden Gewerbetreibenden ihres Bezirks dies mitzuteilen.

Rummelsburg, den 16. Dezember 1903.

Der Landrat. J. B. am Ende, Kreis-Sekretär.

Der Amtsvorsteher, Rittergutsbesitzer von Massow-Gr.-Schwirsen ist vom 23. Dezember d. J. bis zum 4. Januar l. J. verreist und wird während dieser Zeit seiner Abwesenheit durch seinen Stellvertreter, Administrator Pfohl in Papenzin in Amtsgeschäften vertreten werden.

Rummelsburg, den 16. Dezember 1903.

Der Landrat. J. B. am Ende, Kreis-Sekretär.

Nach einer mir am 19. d. Mts. zugegangenen Anzeige ist der von der Rörkommission des Kreises Bütow für das Jahr 1904 angeführte Hengst „Varus“ (Trakehner), 11 Jahre alt, 1,78 m groß, von brauner Farbe, ohne Abzeichen, bisheriger Besitzer: der Pferdezuchtverein in Gr. Luchen, durch Ankauf in den B. u. G. des Schwesimer Spar- und Darlehnskassen-Vereins, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, übergegangen. Der neue Standort des Hengstes ist Kornburg.

Rummelsburg, den 21. Dezember 1903.

Der Landrat. J. B. am Ende, Kreis-Sekretär.

Bekanntmachung.

Junge Leute im Alter von 14½ bis 18 Jahren, welche in die Schiffsjungen-Division eintreten wollen, können sich an jeden Werktag — möglichst 8½ Uhr vormittags — auf dem Bezirkskommando melden. Die Geburtsurkunde ist mitzubringen.

Bei baldiger Meldung würde die Einstellung voraussichtlich am 1. April 1904 erfolgen.

Königliches Bezirkskommando in Schlawa.

Die Herren Standesbeamten des Kreises ersuche ich unter Hinweis auf § 46 ad 7 der Deutschen Wehrordnung vom 22. Juli 1901 mit der Anfertigung der Auszüge aus den Geburtsregistern von den in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1887 geborenen Personen männlichen Geschlechts schleunigst vorzugehen und dieselben den Guts- bezw. Gemeindevorständen der betreffenden Ortschaften zugehen lassen zu wollen.

Diejenigen Guts- und Gemeindevorstände, in deren Ortschaften Standesbeamte wohnen, werden angewiesen, denselben dies Kreisblatt zur Kenntnis vorzulegen.

Die mit Führung der Rekrutierungsstammrollen beauftragten Ortsbehörden des Kreises haben die Auszüge aus den Geburtsregistern sorgfältig aufzubewahren und sogleich nach Empfang derselben Erkundigungen über den Verbleib bezw. Aufenthaltsort der in denselben aufgeführten Personen anzustellen, besonders aber zu ermitteln, ob die im Orte nicht mehr anwesenden verstorben, mit Consens ausgewandert oder anderwärts ortsangehörig geworden sind.

Das Resultat dieser Recherchen, sowie das Bekanntwerden von Umständen, welche auf das künftige Militärverhältnis der in den fraglichen Auszügen enthaltenen oder im Orte domicilirenden Personen vom 17. bis zum 20. Jahre von Einfluß sein können, ist in den Listen der Colonne „Bemerkungen“ zu vermerken.

Die Geburtsregister-Auszüge sind mit den zur Stammrolle gehörenden Papieren (Doofsungsscheine, Geburtszeugnisse, Sterbeurkunden) vorzulegen.

Sollten etwa bei einzelnen Ortschaften Geburtslisten bezw. Auszüge aus den Geburtsregistern der Jahrgänge von 1878 bis 1887 fehlen, so sind sofort Duplikate derselben von den betreffenden Standesbeamten zu erbitten und bei der Revision ebenfalls vorzulegen.

Die Guts- und Gemeindevorstände werden hierdurch angewiesen, die Rekrutierungsstammrollen für die Vorjahre bis einschließlich 1903 hinsichtlich der nachträglich in den einzelnen Ortschaften etwa in Zugang gekommenen männlichen Personen, die eine definitive Entscheidung über ihre Militärverhältnisse noch nicht erhalten haben, zu vervollständigen, wobei ich jedoch bemerke, daß diese Vervollständigung bezw. Nachtragung in der Weise zu geschehen hat, daß dadurch die alphabetische Reihenfolge der eingetragenen Namen nicht unterbrochen wird. Sodann haben die Guts- und Gemeindevorsteher mit der Aufstellung der Rekrutierungsstammrollen für 1904 vorzugehen und sind in dieselbe alle männlichen Personen aufzunehmen, welche im Laufe des Kalenderjahres 1904 ihr zwanzigstes Lebensjahr vollenden und im Orte geboren sind, resp. sich in demselben aufhalten. Auch solche Personen, welche mit Entlassungs-Urkunden ausgewandert oder bei einem Truppenteile freiwillig eingetreten sind, sind in die Rekrutierungsstammrollen aufzunehmen.

In den Vorjahren ist es verschiedentlich vorgekommen, daß bei Aufstellung der Rekrutierungsstammrollen des jüngsten Jahrganges die alphabetische Reihenfolge bei der Eintragung der Namen in die Stammrollen nicht beachtet worden ist, in anderen Fällen sind wieder die Eintragungen alle hinter einander erfolgt, sodaß ein Raum zu Nachtragungen nicht mehr vorhanden war, dies ist unstatthaft und mache ich die Guts- und Gemeindevorstände hierauf noch besonders aufmerksam.

Bei Ausfüllung der Spalte 8 der Rekrutierungsstammrolle (Muster 6 zu §§ 46, 47 und 48 der Wehrordnung) ist künftig der hauptsächlichste oder alleinige Beruf soweit zugänglich genau zu bezeichnen (z. B. landwirtschaftlicher Tagelöhner, Bäckergehilfe, Zigarrenarbeiter, Handlungsreisender u. s. w.) Insbesondere ist bei Arbeitern und Tagelöhnern derjenige Arbeits- oder Geschäftszweig anzugeben, in welchem sie ständig oder meistens arbeiten (ob in Landwirtschaft, bei Forst-, Garten-, Bau-, Eisenbahn-, Chaussee-, Hafen-, Kanalarbeiten u. s. w.)

Dabei ist derjenige Beruf anzugeben, welcher seit Verlassen der Schule die längste Zeit hindurch ausgeübt wurde. Wer beispielsweise mehrere Jahre hindurch in der Landwirtschaft beschäftigt und nur das letzte Jahr oder die letzten Monate als Handwerksgehilfe oder Fabrikarbeiter tätig war, ist mit der ersten, nicht mit der letzteren Beschäftigung nachzuweisen.

Hienach ist zunächst bei der Aufstellung der Rekrutierungsstammrolle zu verfahren. Es sind aber auch die Angaben in Spalte 8 der zu dem genannten Termine mit einzureichenden Rekrutierungsstammrollen der Jahre 1903 und 1902 nachträglich zu prüfen und, soweit sie dieser Anweisung nicht entsprechen, zu ergänzen oder zu berichtigen.

Sollten sich bei einigen Guts- und Gemeindevorständen bei Aufstellung der Rekrutierungsstammrollen für 1904 Schwierigkeiten darbieten, so bin ich bereit, die Anfertigung derselben im Revisionsstermin durch den die Revision bewirkenden Beamten gegen eine Entschädigung vornehmen zu lassen und haben sich dann die betreffenden Guts- und Gemeindevorsteher die erforderlichen Notizen als:

Name und Vorname der Militärpflichtigen, Tag und Jahr der Geburt und Stand derselben
die Namen, den Stand und Wohnort der Eltern derselben, resp. ob diese leben oder verstorben sind, sowie die Religion des aufzunehmenden Militärpflichtigen
auf einen besonderen Bogen Papier zu machen und im Termine vorzulegen.

Da die Rekrutierungsstammrollen für Gut und Gemeinde getrennt aufgestellt werden müssen, so haben in den Revisionsterminen sowohl die Guts- als auch die Gemeindevorsteher zu erscheinen.

Auch sind mir die Rekrutierungsstammrollen geheftet von den Guts- und Gemeindevorstehern vorzulegen.

Indem ich nachstehend noch die einschlagenden Bestimmungen der Wehrordnung vom 22. Juli 1901 zur allgemeinen Kenntnis bringe, bemerke ich, daß ich die Revisionstermine, zu welchen die einzelnen Guts- und Gemeindevorsteher zu erscheinen haben, später bekannt machen werde.

§ 22. Bedeutung der Militärpflicht.

1. Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das Heer oder der Marine zu unterwerfen.
2. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist. (§ 28⁴).
3. Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig

G. v. 6. 5. 1880.

§ 25. Meldepflicht.

1. Nach Beginn der Militärpflicht (§ 22,²) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle (§ 3,²) anzumelden. (Meldepflicht)*

R. M. G. § 31.

2. Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen, dauernden Aufenthalt hat.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen,

- a. für militärpflichtige Diensthoten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehenden Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen; Fabrikarbeiter etc. welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, werden als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsorte — meldepflichtig behandelt.
 - b. für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Erziehungsanstalten der Ort, an welchem sich die Erziehungsanstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.
3. Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes.

B. G. § 17 G. v. 6. 5. 80. Art. 2 § 12.

4. Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

G. v. 6. 5. 80. Art. 2 § 12.

5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugnis*) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.
6. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute u. s. w.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehrer, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sich innerhalb des in Ziffer 1 genannten Zeitraums zur Stammrolle anzumelden.

Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heilanstalten in Betreff der daselbst untergebrachten Militärpflichtigen aufzuerlegen.

7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen solange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erfolgt ist. (§ 28,⁴).

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahr erhaltene Loosungsschein (§ 67) vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes etc.) dabei anzuzeigen.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden. (§ 29⁶).

* Militärpflichtige welche im Besitze des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst oder des Befähigungszeugnisses zum Seefermann sind, haben beim Eintritt in das militärpflichtige Alter ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen (§ 23,²) und sind alsdann von der Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle entbunden.
*) Die Geburtszeugnisse sind kostenlos zu erteilen (R. M. G. § 22.)

9. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihres Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden. (§ 47,⁹).

10. Veräumung der Meldefristen (Ziffer 1, 7 und 9) entbindet nicht von der Meldepflicht.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen.

Ist diese Veräumnis durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein. (§ 26,⁹).

R. M. G. § 33.

§ 46. Führung der Rekrutierungsstammrollen.

1. Die Rekrutierungsstammrollen werden jahrgangsweise angelegt, so daß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere Rekrutierungsstammrolle besteht.

2. Die Militärpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Rekrutierungsstammrolle ihres Jahrganges eingetragen.

Bei Anlegung jeder Rekrutierungsstammrolle ist unter dem letzten Namen jeden Buchstabens genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen.

Die Militärpflichtigen mit gleichen Anfangsbuchstaben werden unter sich nummeriert.

3. In die Rekrutierungsstammrolle werden aufgenommen:

a. die innerhalb des Bezirkes der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes geborenen männlichen Personen beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher verstorben sind,

b. die in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar sich anmeldenden Militärpflichtigen (§ 25,¹ u. 7);

c. die sich nachträglich anmeldenden Militärpflichtigen (§ 25,¹⁰); die durch die amtlichen Nachforschungen der Ortsbehörden etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten.

4. Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind (§ 24), werden zwar in die Rekrutierungsstammrollen — der Kontrolle wegen — aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vermerk wieder gestrichen.

5. Doppelte Eintragungen sind unzulässig. Sollten sie trotzdem vorkommen, so ist eine Eintragung zu streichen.

6. Die Rekrutierungsstammrollen werden nach Muster 6 aufgestellt. Bei der ersten Aufstellung werden die Spalten 1—10 ausgefüllt, sofern dies mit unzweifelhafter Sicherheit geschehen kann.

Zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen sondern die bezüglichlichen Spalten leer zu lassen.

13. Von jeder im ferneren Verlauf des Jahres stattfindenden Aufnahme eines Militärpflichtigen in die Rekrutierungsstammrollen, von jeder darin vorgenommenen Veränderungen und von jeder Anmeldung eines Militärpflichtigen in Folge Aufenthaltswechsels (§ 25,⁹) hat der zur Führung der Rekrutierungsstammrolle Verpflichtete dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission behufs Berichtigung der alphabetischen Listen oder der Restantenlisten sofort Mitteilung zu machen. (§ 47,⁹).

14. Die Streichung eines Mannes in der Rekrutierungsstammrolle darf nur mit Genehmigung des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission stattfinden.

§ 57. Aufstellung der Grundlisten.

1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Aushang, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die zur Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle verpflichteten Militärpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Behr- Brodt- oder Fabrikherren etc. zur Befolgung der im § 25 enthaltenen Bestimmungen auffordern zu lassen.

2. Alle Militärpflichtigen, welche sich zur Stammrollen anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung ihrer Papiere sogleich einzutragen oder es ist ihnen eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu erteilen.

Rummelsburg, den 15. Dezember 1903.

Der Landrat, i. B. am Ende, Kreis-Sekretär.

Der Arbeiter Karl Bengke zu Techlipp ist zum Nachwächter des Gutsbezirks Techlipp ernannt, von mir bestätigt und als solcher vereidigt worden.

Rummelsburg, den 21. Dezember 1903.

Der Landrat. J. B. am Ende, Kreis-Sekretär.

Der Kreistag des Rummelsburger Kreises hat am 25. November 1903 auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1903 betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes folgenden Nachtrag zu den Bestimmungen für die gemeinsame Gemeinde-Kranken-Versicherung der Arbeiter in den ländlichen Ortschaften des Rummelsburger Kreises vom 20. Oktober 1892 beschloffen, welcher vom Herrn Regierungs-Präsidenten zu Köslin am 13. Dezember 1903 Pr. VI. Nr. 665. 03 genehmigt worden ist:

Nachtrag
zu den Bestimmungen für die gemeinsame Gemeinde-Kranken-Versicherung der Arbeiter
in den ländlichen Ortschaften des Rummelsburger Kreises
vom 20. Oktober 1892.

I. Der § 6 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde-Krankenversicherung tritt für alle innerhalb der ländlichen Gemeinde- und Gutsbezirke des Kreises beschäftigten, nach dem Gesetze vom ^{18. Juni 1888}_{10. April 1892} und dem Gesetze vom 25. Mai 1903, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, versicherungspflichtigen Personen und zwar vom Beginn der Beschäftigung an gerechnet, ein, welche weder einer Ortskrankenkasse, Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse, einer Baukrankenkasse, einer Innungskrankenkasse oder einer Knappschaftskasse angehören, noch gemäß § 75 des Krankenversicherungsgesetzes wegen Zugehörigkeit zu einer eingeschriebenen Hilfskasse von der Verpflichtung der Gemeinde-Krankenversicherung anzugehören, befreit sind.

II. Der § 10 erhält folgende Fassung:

Die auf Grund der im § 9 geführten Verzeichnisse zu erhebenden Versicherungsbeiträge betragen bis auf Weiteres 3% des ortsüblichen Tagelohnes, welches von dem Regierungspräsidenten für sämtliche ländliche Ortschaften des diesseitigen Kreises.

a. für erwachsene männliche Arbeiter auf	1,50 Mark
b. " " weibliche " " " " " " " " " " " " " " " "	1,00 "
c. " jugendliche männliche " (unter 16 Jahre) auf	0,90 "
d. " " weibliche " " " " " " " " " " " " " " " "	0,70 "

festgesetzt ist, mithin für jede Woche:

1. für erwachsene männliche Personen rund	27 Pfg.
2. " " weibliche " " " " " " " " " " " " " " " "	18 "
3. " jugendliche männliche Personen (unter 16 Jahre) rund	16 "
4. " " weibliche " " " " " " " " " " " " " " " "	13 "

einschließlich des von dem Arbeitsgeber zu leistenden Beitrages von einem Drittel.

Beihilfen werden ohne Rücksicht auf das Alter als jugendliche Arbeiter betrachtet.

Im Falle der Erwerbsunfähigkeit werden für die Dauer der Krankenunterstützung Beiträge nicht entrichtet. Die Mitgliedschaft dauert während des Bezuges von Krankenunterstützung fort.

III. Der § 15 wird wie folgt abgeändert:

Die gemeinsame Krankenversicherung gewährt den kraft des Gesetzes oder freiwillig versicherten Personen an Krankenunterstützung:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel.

2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab, für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagelöhner und zwar:

a. den erwachsenen männlichen Mitgliedern von	75 Pfg.
b. " " weiblichen " " " " " " " " " " " " " " " "	50 "
c. " jugendlichen männlichen Mitgliedern (unter 16 Jahren)	45 "
d. " " weiblichen " " " " " " " " " " " " " " " "	35 "

Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablaufe der sechsundzwanzigsten Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablaufe der sechsundzwanzigsten Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der sechsundzwanzigsten Woche nach dem Beginne der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf die in Abf. 1 unter § 11 bezeichneten Leistungen.

Das Krankengeld ist nach Ablauf jeder Woche zu zahlen.

IV. Der § 16 wird wie folgt abgeändert:

Versicherten, welche die Kasse durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben wird für die Dauer von 12 Monaten seit Begehung der Straftat das Krankengeld nicht gewährt.

Dasselbe gilt für Versicherte, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkfälligkeit zugezogen haben, für die Dauer dieser Krankheit.

Versicherte, welche von der Krankenversicherungskasse die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraumes von 12 Monaten für sechsundzwanzig Wochen bezogen haben, wird bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalls, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützung nur für die Gesamtdauer von dreizehn Wochen gewährt.

Die neuen Bestimmungen treten vom 1. Januar 1904 ab an die Stelle der bisherigen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß in Unterstützungsfällen, bei welchen am genannten Tage die Dauer der Unterstützung nach den bisher geltenden Vorschriften noch nicht beendet ist, von diesem Zeitpunkt ab die neuen Bestimmungen Anwendung finden, sofern sie für den Unterstützungsberechtigten günstiger sind.

Rummelsburg, den 18. Dezember 1903.

Der Landrat, von Weiher.

Der Amtsvorsteher Rittmeister von Sigewitz-Püstow ist vom 20. d. Mts. bis zum 15. Januar l. Js. verreist und wird während dieser Zeit seiner Abwesenheit in Amtsgeschäften durch den stellvertretenden Amtsvorsteher, Rittergutsbesitzer von Sigewitz-Tschlapp vertreten werden.

Rummelsburg, den 21. Dezember 1903.

Der Landrat. J. B. am Ende, Kreis-Sekretär.

Bekanntmachung.

Die diesseits unterm 20. Oktober d. Js. über den Schweinebestand des Ruischers Beske in Jacobshausen wegen Rotlaufs verhängte Stallperre wird hiermit aufgehoben.

Reinwaffer, den 16. Dezember 1903.

Der Amtsvorsteher. Raup.

Redaktion des amtlichen Teils Königlich-Landratsamt zu Rummelsburg i. Pom.

B. Nichtamtlicher Teil.

(Privat-Anzeigen.)

Rheumatismus=

und Gicht-Kranken teilt unentgeltlich mit, was ihrer lieben Mutter nach jahrelangen größten Schmerzen sofort Binderung und nach kurzer Zeit vollständige Heilung brachte.

Maria Grünauer
München, Buttermelcherstr. 11/L

Jürgens- Kaffee

ist Feinschmeckern und
sparsamen Hausfrauen
unentbehrlich.

Stets frisch zu haben bei
R. Wagenschein,
Waldbow.

Unterhaltungs- und Beschäftigungs-Spiele

in sehr großer Auswahl (ganz neue Spiele)
empfiehlt billig

Otto Hasert.

Düngeralf

ab unseren Werken in Barnslaff, vorläufige Verladung über Station
Raditt (Strecke: Stettin—Gammeln), später direkt ab Barnslaff,
Station der Kleinbahn Gützow—Stedenitz, offerieren billigst

Pommersche Kalksteinwerke.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Stettin—Bredow.

Redaktion des nichtamtlichen Teils Druck und Verlag von Otto Hasert, Rummelsburg i. Pom.